Stadt Meerbusch 12.08.08
Der Bürgermeister
Fachbereich 5
Az.: 5/66.00 De

An die
Damen und Herren
des Bau- und Umweltausschusses

Grundsanierung der Mühlenstrasse / Alte Poststrasse / Camesallee

Informationsvorlage

zu TOP I / 1. der Sitzung des Bauausschusses am 20.08.2008

Das Straßenunterhaltungskonzept der Stadt Meerbusch basiert auf einer Karte, mit der im Jahr 2006 dem Bau- und Umweltausschuss der Stadt Meerbusch am 16.11.2006 sanierungswürdige Straßen vorgestellt wurden.

Im Stadtgebiet sind 52 Straßen betroffen, die anhand bestimmter Schadenskriterien (mehr als 30 % Flickstellen, mehr als 75 % Netzrisse, Anteil der Ausbrüche und Setzungen größer als 25 %, sowie mehr als 10 % Spurrillen) im Rahmen der Bewertung des Straßenvermögens und des Straßenzustandes ausgewählt und mittel- bis langfristig für sanierungswürdig gehalten wurden.

Es ist beabsichtigt die angesprochenen 52 Straßen bzw. einzelne Straßenabschnitte über einen längeren, von der Politik noch nicht näher bestimmten Zeitraum zu sanieren. Derzeit sind im Haushaltsjahr 2008 drei Straßen (Mühlenstraße in Meerbusch Lank-Latum, die Camesallee in Meerbusch-Strümp sowie die Alte Poststraße im Meerbusch-Osterath) für einen Vollausbau des Fahrbahnaufbaus vorgesehen. Für 2009 wird die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsaufstellung drei weitere Straßen (Camesallee von Brauersweg bis Bergfeld, Fröbelstraße und Mühlenstraße von Kaiserswerther Straße bis Hauptstrasse) zur Sanierung vorschlagen.

Bedauerlicherweise ist in den vergangenen Wochen im Zusammenhang mit einer Berichterstattung zum Thema Straßensanierung unrichtigerweise der Eindruck entstanden, dass die Stadt erforderliche Unterhaltungsarbeiten unterlassen habe. Demzufolge seien nunmehr diverse Grundsanierungen erforderlich, deren Kosten über die Erhebung von Beiträgen auf die Anlieger abgewälzt würden.

Deshalb zur Klarstellung hinsichtlich der Finanzierungsmodalitäten im Falle der Erhaltung und Erneuerung von Straßen:

Die Finanzierung erfolgt unter anderem aus Mitteln des allgemeinen Steueraufkommens und wird damit anteilig auch aus dem Aufkommen der Grundsteuer B finanziert. Eine Zweckbindung der Grundsteuer B liegt, im Gegensatz z.B. zu der Straßenreinigungsgebühr, für die Straßenunterhaltung allerdings nicht vor, sie wird zur allgemeinen Refinanzierung des gemeindlichen Aufwands erhoben (vgl. Anlage 1).

Wenn eine Deckenunterhaltungsmaßnahme nach der geltenden Rechtslage technisch oder wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden kann, hat die Finanzierung der dann erforderlichen Grundsanierungsmaßnahme gemäß § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vor Steuern aus speziellen Entgelten zu erfolgen. Im konkreten Fall der Straßensanierung ist hierzu der § 8 des Kommunal- und Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) maßgebend. Hiernach **sind** zur Finanzierung durch die Gemeinden Beiträge zu Lasten der betroffenen Anlieger zu erheben, soweit nicht eine erstmalige Herstellung unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzbuches erforderlich wird. Diese Verpflichtung zur Beitragserhebung obliegt somit landeseinheitlich allen Kommunen und stellt keine Sonderregelung der Stadt Meerbusch dar. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Sinne § 8 KAG handelt es sich um eine durchaus gängige Praxis und nicht um die Folge unterlassener Erhaltungsarbeiten.

Eine entsprechende Klarstellung erfolgte im – nicht veröffentlichten – Leserbrief vom 31.07.2008 (Anlage 2).

Die städtischen Baumaßnahmen, die im aktuellen Haushaltsjahr und in den weiteren drei folgenden Jahren vorgesehen sind, werden im Rahmen der Offenlegung des Haushaltes im Frühjahr eines jeden Haushaltsjahres öffentlich bekanntgemacht und können im Rahmen der Veröffentlichung durch die Bürgerinnen und Bürger eingesehen werden.

Unabhängig hiervon ist es gängige Praxis, dass die Verwaltung die betroffenen Anwohner und Anlieger zu Beginn der Bauarbeiten über eine Hauswurfsendung und oder die Presse über anstehende Baumaßnahmen informiert. Dies ist auch im Fall der Mühlenstrasse, der Camesallee und der Alten Poststrasse am 7.08.2008 bzw. 08.08.2008 aufgrund der Berichterstattung zu einem früheren Zeitpunkt als normalerweise üblich erfolgt .

Die Veranlagung und Heranziehung der Beiträge wird in diesen Fällen voraussichtlich 2010 erfolgen.

Dieter Spindler

Anlage

1. **Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes zur Grundsteuer B**
2. **unveröffentlichter Leserbrief**